

# Maklerauftrag

## 1. Vertragspartner

Zwischen

FinanzPartner Nord GmbH & Co. KG  
Sanddornweg 15  
25479 Ellerau  
(nachfolgend - Makler - genannt)

und

Herr  
Max Muster  
Musterstr. 1  
25479 Musterstadt  
(nachfolgend - Kunde - genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

## 2 Vertragsgegenstand

### 2.1 Allgemein

Der Kunde beauftragt den Makler mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen. Die Versicherungsvermittlung umfasst die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen und die hiermit im Zusammenhang stehende Beratung, Information und Aufklärung sowie die Verwaltung der Verträge nach ihrem Abschluss einschließlich der Unterstützung im Schadenfall. Eine Beratung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen ist nicht geschuldet.

### 2.2 Versicherungsanlageprodukte 'ja'

Dies umfasst auch die regelmäßige Beurteilung der Eignung von Versicherungsanlageprodukten.

## 3. Umfang

Wünscht der Kunde nach Abschluss des vorliegenden Maklervertrages die Vermittlung eines Versicherungsvertrages außerhalb der vorbezeichneten Sparten und nimmt der Makler daraufhin eine Beratung gegenüber dem Kunden auf, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag auch auf diese Beratung und dem neu vermittelten Versicherungsvertrag.

## 4. Pflichten des Versicherungsmaklers

Der Makler übernimmt die Vermittlung der vom Kunden gewünschten Versicherungsverträge. Hierzu erfolgt eine Beratung des Kunden im Rahmen des §§ 60, 61 VVG, soweit der Kunde hierauf nicht durch gesonderte schriftliche Erklärung verzichtet hat.

Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Kunden geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen. Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Kunde eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler in Textform zu vereinbaren.

Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Kunde wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Kunde seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

### 4.1 Marktgrundlage

## **Nur deutsche Versicherer mit BaFin-Zulassung, kein Ausschluss von Direktversicherern**

Der Makler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler übernimmt eine Prüfung der Solvenz der Versicherer nur, soweit ihm das möglich ist, beispielsweise anhand von Veröffentlichungen der BaFin oder anhand einschlägiger Pressemitteilungen. Auch Direktversicherer, Versicherer, die eine Zusammenarbeit mit dem Makler verweigern oder andere, nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler berücksichtigt.

## **4.2 Umfang der Verwaltungstätigkeit**

### **Anlassbezogene Betreuung**

Der Makler übernimmt die weitere Verwaltung der vermittelten und in die Verwaltung übernommenen Versicherungsverträge. Soweit für den Makler ein Beratungsbedarf des Kunden erkennbar wird, erbringt er, auch während der Laufzeit der vermittelten Verträge, eine Beratung für den Kunden. Ferner kann der Kunde jederzeit von sich aus die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes an eine veränderte Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage, sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Kunden zu informieren. Eintretende Risikoänderungen wird der Kunde daher selbständig anzeigen. Die Verpflichtung des Maklers zur Verwaltung eines Versicherungsvertrages erlischt, bezogen auf den einzelnen Versicherungsvertrag, sobald der Kunde einen anderen Versicherungsvermittler mit der Verwaltung dieses Versicherungsvertrages beauftragt hat.

## **4.3 Beauftragung von blau direkt und weiterer Versicherungsmakler**

Der Makler kann bei der Versicherungsvermittlung die blau direkt GmbH, Kaninchenborn 31 in 23560 Lübeck, oder andere Versicherungsmakler mit arbeitsteiligen Vermittlungsleistungen beauftragen oder die Hilfe spezieller Dienstleister in Anspruch nehmen. Ein eigenständiges Rechtsverhältnis des Kunden zu den beauftragten Versicherungsmaklern oder Dienstleistern wird dadurch nicht begründet. Dies gilt auch dann, wenn Versicherungsunternehmen die blau direkt GmbH oder andere so beauftragte Versicherungsmakler in Versicherungspolicen als Betreuer des Versicherungsnehmers, Vermittler oder Ähnlichem eindruckten sollten. Verpflichtet und berechtigt aus diesem Vertrag ist ausschließlich der Makler.

## **5. Pflichten des Kunden**

### **5.1 Information**

Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere ist der Kunde danach zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben hinsichtlich seiner persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse verpflichtet, sowie zur Angabe sämtlicher sonstiger Umstände, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können. Die für die Besorgung des gewünschten Versicherungsschutzes erforderlichen Unterlagen wird der Kunde dem Makler geordnet zur Verfügung stellen. Ändern sich nach Vertragsschluss diese Verhältnisse oder Umstände, so ist der Kunde zur unaufgeforderten Mitteilung der Änderungen verpflichtet.

### **5.2 Pflichten aus dem Versicherungsvertrag**

Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Kunden zu erfüllen.

### **5.3 Korrespondenz**

Der Kunde ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.

## **6. Vergütung**

Die Leistungen des Maklers werden regelmäßig durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten; sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie.

## Nur courtagepflichtige Tarife

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherer, entstehen dem Kunden keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt der Versicherer. Der Makler ist nicht verpflichtet, für die Vermittlungstätigkeit vom Versicherer erhaltene Vermögensvorteile an den Kunden herauszugeben.

## 7. Haftungsbegrenzung

Der Makler haftet für entstehende Schäden, die auf einer Verletzung der Auswahl-, Beratungs- und Dokumentationspflichten nach §§ 60, 61, 63 VVG beruhen, nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für die Verletzung von Vertragspflichten, die von § 63 VVG nicht erfasst sind, haftet der Makler nur, soweit entstehende Schäden auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten durch den Makler selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruht.

Wird eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte. Eine darüber hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

## 8. Vertragsdauer und Kündigung

### Keine Kündigungsfrist

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit dem Zustandekommen, sofern kein abweichender Beginn vereinbart wurde, der rechtskräftigen Unterzeichnung. Er kann von jeder Vertragspartei jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Der Makler darf nicht zur Unzeit kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor.

## 9. Schlussbestimmungen

### 9.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zweck der Regelung am nächsten kommt.

Musterstadt, 23.05.2025

\_\_\_\_\_  
FinanzPartner Nord GmbH & Co. KG, Makler

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Max Muster, Auftraggeber